



**Vertriebs- und Zustellholding Ludwigshafen
GmbH & Co. KG**

Verhaltenskodex

Inhalt

I. ANWENDUNGSBEREICH.....	3
II. GRUNDSÄTZE.....	3
III. VERSTÖßE.....	4
IV. PRÜFUNGSRECHTE.....	5

I. ANWENDUNGSBEREICH

Der Lieferantenkodex beschreibt unter Berücksichtigung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Vertriebs- und Zustellholding Ludwigshafen GmbH & Co. KG („VZH“) und Auftragnehmern, Lieferanten und Dienstleistern („Geschäftspartnern“).

II. GRUNDSÄTZE

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem LkSG entsprechend die nachfolgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Grundsätze einzuhalten und entlang seiner Lieferketten angemessen zu adressieren.

1. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

- a) Verbot von Kinderarbeit,
- b) Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei,
- c) Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- d) Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- e) Verbot der Ungleichbehandlung
- f) Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- g) Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- h) Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten,
- i) Verbot der Beauftragung und Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können,
- j) Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

- a) Verbot von Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen),
- b) Verbot der Produktion und/oder der Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen,
- c) Verbot der Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Schulungen und Weiterbildungen im eigenen Geschäftsbereich zur Durchsetzung der aus diesem Verhaltenskodex resultierenden Zusicherungen durchzuführen.

III. VERSTÖßE

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die VZH unverzüglich über eine bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung der vorstehenden Grundsätze zu informieren und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Die Abhilfemaßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, Verletzungen im inländischen Geschäftsbereich des Geschäftspartners zu beenden und Verletzungen im ausländischen Geschäftsbereich des Geschäftspartners in der Regel zu beenden.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass der Geschäftspartner sie in absehbarer Zeit nicht beenden kann, muss er unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.

Die VZH ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung insbesondere während der Maßnahmen zur Risikominimierung temporär auszusetzen bzw. die Geschäftsbeziehung außerordentlich zu kündigen, falls die Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Frist keine Abhilfe bewirken.

Der Geschäftspartner stellt die VZH von allen Verpflichtungen und Schäden frei, die daraus resultieren, dass der Geschäftspartner seine vertraglichen menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten verletzt hat.

IV. PRÜFUNGSRECHTE

Die VZH ist berechtigt, einmal jährlich sowie anlassbezogen Audits auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung auf dem Gelände und/oder in den Geschäftsräumen des Geschäftspartners durchzuführen oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen zu lassen, um nachzuprüfen, ob der Geschäftspartner die Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllt und damit im Einklang mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex der VZH handelt.
